

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid
am 01. September 2019 mit der Fragestellung:
„Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Lichtenberg und Wachau zu einer
ländlichen Großgemeinde zusammenschließen“

1. Am 01. September 2019 findet der Bürgerentscheid mit der Fragestellung:
„Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Lichtenberg und Wachau zu einer ländlichen
Großgemeinde zusammenschließen“ statt. Abstimmen kann nur, wer in das
Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Wachau wird in der Zeit vom
12. August 2019 bis 16. August 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme
bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Abstimmungs-berechtigte von der Gemeinde einen
Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten
verlangen. Jeder Abstimmungs-berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
zu seiner Person im Wähler-verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein
Abstimmungs-berechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im
Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft
zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht
hinsichtlich der Daten von Abstimmungs-berechtigten, für die im Melderegister ein
Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme
ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit
der Einsichtnahme (12. August bis 16. August 2019) spätestens am 16. August 2019 bis
12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau,
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift
eingelegt werden.
4. Abstimmungs-berechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis
spätestens 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahl-
benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungs-berechtigt zu sein, muss
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung für den Bürgerentscheid in einem beliebigen Wahlraum innerhalb der Gemeinde Wachau oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter
 - 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Abstimmungsberechtigten bis zum **30. August 2019, 16:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Abstimmungsberechtigte für die Abstimmung
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - jeweils einen amtlichen Abstimmungsumschlag,
 - jeweils einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen Abstimmungsbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben/eingeworfen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Gemeinde Wachau; info@dataorga.de.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62 Kommunalwahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 8 Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 9 der Kommunalwahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Wachau, den 26.07.2019

Künzelmann
Bürgermeister